

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Erstattung von Schulsachkosten und das Aussetzen der Kreisschulbaukasse

zwischen dem

Landkreis Osnabrück

- vertreten durch die Landrätin -

nachfolgend „Landkreis“ genannt

und der

Gemeinde Bad Essen

Stadt Bad Iburg

Gemeinde Bad Laer

Gemeinde Bad Rothenfelde

Gemeinde Belm

Gemeinde Bissendorf

Gemeinde Bohmte

Stadt Bramsche

Stadt Dissen a.T.W.

Stadt Georgsmarienhütte

Gemeinde Glandorf

Gemeinde Hagen a.T.W.

Gemeinde Hasbergen

Gemeinde Hilter a.T.W.

Stadt Melle

Gemeinde Ostercappeln

Gemeinde Wallenhorst

Samtgemeinde Artland

Samtgemeinde Bersenbrück

Samtgemeinde Fürstenau

Samtgemeinde Neuenkirchen

- vertreten durch den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten -

nachfolgend „Gemeinde“ genannt

wird folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

Sachkostenerstattung an die Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

- 1) Der Landkreis erstattet denjenigen Gemeinden im Landkreis Osnabrück, die Träger von Schulen im Sekundarbereich I sind, Sachkosten nach § 118 Nieders. Schulgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen. Die Erstattung der Sachkosten erfolgt pauschal.
- 2) Der Landkreis stellt für die Sachkostenerstattung ein Budget zur Verfügung. Das Gesamtbudget wird entsprechend der amtlichen Schülerzahlen des jeweiligen Vorjahres auf die Gemeinden verteilt. Die Sachkostenerstattung wird in zwei Teilbeträgen zum 15.04. und 15.10. des Jahres ausgezahlt.
- 3) Die Höhe des Budgets wird in einer ergänzenden Erstattungsregelung festgelegt. Über das Budget werden sich Landkreis und Gemeinden entsprechend der tatsächlichen Preissteigerungen als Richtschnur verständigen.
- 4) Sollte im Falle des Außerkrafttretens der Erstattungsregelung noch keine Einigung über eine Budgetanpassung getroffen worden sein, erfolgt eine Auszahlung von Abschlägen in Höhe des zuletzt ausgezahlten Budgets.

§ 2

Regelung für das Jahr 2023

Für das Jahr 2023 wurde die Auszahlung der Beträge in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Sachkostenabschläge geregelt. Bezugnehmend auf § 2 der Abschlagsvereinbarung für das Jahr 2023 wird hiermit vereinbart, dass für das Kalenderjahr 2023 keine Spitzabrechnung erfolgt und mit Zahlung der Abschläge alle gegenseitigen Ansprüche abgegolten sind.

§ 3

Aussetzen der Kreisschulbaukasse

Es wird vereinbart, dass die Kreisschulbaukasse weiterhin ausgesetzt und nicht mit Finanzmitteln ausgestattet wird. Das bedeutet, dass keine Umlage zur Finanzierung der Kreisschulbaukasse erhoben wird und Zuwendungen für notwendige Schulbaumaßnahmen gem. § 117 NSchG durch die Kreisschulbaukasse nicht gewährt werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

§ 5 Kündigungsrecht

- 1) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung ist frühestens zum 31.12.2027 möglich.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) In dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung eines Vertragspartners wirksam wird, tritt diese Vereinbarung automatisch auch für die anderen Vertragspartner außer Kraft.

§ 6 Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
- 2) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Osnabrück, den _____

(Landrätin)

(Gemeinde Bad Essen)

(Stadt Bad Iburg)

(Gemeinde Bad Laer)

(Gemeinde Bad Rothenfelde)

(Gemeinde Belm)

(Gemeinde Bissendorf)

(Gemeinde Bohmte)

(Stadt Bramsche)

(Stadt Dissen a.T.W.)

(Stadt Georgsmarienhütte)

(Gemeinde Glandorf)

(Gemeinde Hagen a.T.W.)

(Gemeinde Hasbergen)

(Gemeinde Hilter a.T.W.)

(Stadt Melle)

(Gemeinde Ostercappeln)

(Gemeinde Wallenhorst)

(Samtgemeinde Artland)

(Samtgemeinde Bersenbrück)

(Samtgemeinde Fürstenau)

(Samtgemeinde Neuenkirchen)